

Satzung für den Verein Deutscher Zuckertechniker

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein Deutscher Zuckertechniker bezweckt die Förderung der technisch-wissenschaftlichen und praktischen Arbeit durch Zusammenschluss der in der und für die Zuckerindustrie wissenschaftlich gebildeten Beschäftigten, und zwar ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage.
2. Der Verein Deutscher Zuckertechniker fördert und pflegt den wissenschaftlichen und technischen Informations- und Meinungsaustausch aller auf dem Gebiet der Zuckertechnologie und Zuckertechnik tätigen und an der Zuckertechnologie und Zuckertechnik interessierten Personen im In- und Ausland. Er dient und fördert in diesem Personenkreis das gute Zusammenwirken und Zusammenarbeiten auf technisch-wirtschaftlicher Basis.
3. Dieser Zweck soll z. B. erreicht werden:
 - a) durch Tagungen und Versammlungen,
 - b) durch Veröffentlichungen,
 - c) durch Aufstellen von Preisaufgaben und Anregungen zu Versuchen zur Lösung wissenschaftlich und technisch wichtiger Fragen aus dem Interessenbereich der Zuckerindustrie
 - d) durch Prämierung von wertvollen Arbeiten auf dem Gebiet der Zuckerfabrikation, soweit sie in der Zeitschrift "Zuckerindustrie" veröffentlicht sind.

§ 2

Geschäftsjahr, Sitz des Vereins

1. Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.

§ 3

Kreis der Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder/jede in der oder für die Zuckerindustrie beschäftigte wissenschaftlich ausgebildete Mitarbeiter/in werden.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zulassen (zu Ausnahmen siehe § 6; 2).

Voraussetzung in allen Fällen ist, dass der/die Antragstellende an der Lösung der Aufgaben des VDZ interessiert und zu positiver Mitarbeit bereit ist.

§ 4

Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) den Vorsitzenden der Zweigvereine,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Beisitzer für die Zulieferindustrie,
 - e) einem ausländischen Mitglied.
2. Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils der Älteste der Vorsitzenden der Zweigvereine.
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder, außer dem Beisitzer der Zulieferindustrie, müssen in der Zuckerindustrie aktiv tätig sein.
4. Die Mitglieder des Vorstands zu 1a), c) – e) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; soweit dabei bare Auslagen entstehen, werden sie auf Antrag erstattet.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch Zuschrift oder per E-Mail an die Mitglieder einzuberufen ist. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe in unserem Veröffentlichungsorgan.
2. Anträge, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, sind spätestens 6 Wochen vorher bei dem Vorsitzenden einzureichen.
3. Anträge, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben sind, können vom Vorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung gestellt werden. Sie dürfen nicht die Verwendung des Vereinsvermögens oder die Auflösung des Vereins betreffen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, oder wenn es ein Viertel aller Mitglieder beantragt hat, einzuberufen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt die Bekanntgabe in dem Veröffentlichungsorgan oder durch Zuschrift an die Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, die die Verwendung des Vereinsvermögens und die Änderung des Vereinszweckes betreffen, bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder (Beschlüsse, die die Auflösung des Vereins betreffen, vgl. § 11).
6. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Erstattung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden und Vorlage der Jahresrechnung durch den Geschäftsführer,
 - b. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das neue Geschäftsjahr,
 - d. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen, sowie sonstige Anträge, insbesondere, falls sie die Verwendung des Vereinsvermögens und die Änderung des Vereinszweckes betreffen, sowie über die Auflösung des Vereins,
 - e. Festsetzung des Jahresbeitrages inkl. der Anteile für die Zweigvereine.
8. Außer der Erledigung des vorbezeichneten geschäftlichen Teiles ist Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - a. die gegenseitige Förderung der Mitglieder durch Vorträge und Aussprache über wichtige Fragen der Wissenschaft und Technik,
 - b. gemeinschaftliche Besichtigungen, Vorführungen usw.
 - c. Förderung der persönlichen Fühlungnahme der Mitglieder untereinander.
9. Die Teilnahme von Gästen an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen aller Art ist ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Einladung möglich. Gäste müssen beim Vorsitzenden des Vereins/Zweigvereins angemeldet werden.
10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse, die gefasst worden sind, enthalten muss.

§ 6

Aufnahme - Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Wer dem Verein beizutreten wünscht, meldet sich beim Vorsitzenden des für den Wohnort zuständigen Zweigvereins, füllt den aus dem Internet zu beziehenden Aufnahmeantrag aus und reicht ihn wieder an den Zweigvereins-Vorsitzenden zurück, der im Umlaufverfahren zusammen mit den Vorstandskollegen über die Befürwortung der Aufnahme entscheidet. Auf dem Aufnahmeantrag müssen als Bürgen zwei Vereinsmitglieder laut § 6, 1. angegeben werden. Mindestens ein Bürge muss in der Zuckerindustrie tätig sein. Diese Bürgen müssen

vom Aufnahmesuchenden vorher um ihr Einverständnis befragt worden sein und dies durch eigenhändige Unterschrift auf dem Aufnahme-Antrag bestätigen. Soweit der/die Aufnahmesuchende kein abgeschlossenes Studium absolviert hat, muss er/sie eine mindestens dreijährige erfolgreiche chemische oder technische Tätigkeit in der oder für die Zuckerindustrie nachweisen.

Bei Aufnahmeanträgen von nicht in der Zuckerindustrie tätigen Bewerbern müssen beide Bürgen selbst in der Zuckerindustrie tätig sein.

Die dem Geschäftsführer zugehenden Anmeldungen werden in dem Veröffentlichungsorgan bekannt gegeben. Erfolgt innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung kein Einspruch, so gilt die Anmeldung als angenommen; andernfalls entscheidet der Vorstand. Als Beginn der Mitgliedschaft gilt das Datum der Aufnahme-Bestätigung durch den Geschäftsführer. Bei Ablehnung des Antrages braucht keine Begründung angegeben werden.

3. Jede/r Neu-Aufgenommene sollte innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme einen Vortrag in einem Zweigverein über ein selbst zu wählendes Thema halten
4. Die Pflichten der Mitgliedschaft beginnen nach erfolgter Aufnahme des Mitgliedes in den Verein.
5. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung des Jahresbeitrages bis zur erfolgten Zahlung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod,
 - a. durch Austritt. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss dem Geschäftsführer bis zum 1. Oktober desselben Jahres mittels eingeschriebenen Briefes zugegangen sein.
 - b. durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Schluss des Geschäftsjahres bezahlt ist und trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief, der den Hinweis auf das Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten muss, nicht innerhalb von 14 Tagen eingeht.
 - c. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn das Verbleiben eines Mitgliedes in dem Verein dessen Ansehen und Zwecken zuwiderläuft. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied eine ehrenrührige Handlung begangen hat, oder wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist. Bevor ein Ausschluss erfolgt, muss der Vorstand die Angelegenheit einem dreiköpfigen Ehrenrat zur Prüfung und Stellungnahme vorlegen. Für diesen Ehrenrat wählt jeder Zweigverein ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zugelassen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt:
Jahresbeiträge,
Beiträge für die Teilnahme an seinen Veranstaltungen.
2. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr bis zum 1. März an die vom Geschäftsführer zu bezeichnende Stelle spesenfrei zu bezahlen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Beitrag zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Tagungsgebühren befreit.
4. Die mit Mahnungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Gemahnten.
5. Kein Mitglied hat während seiner Zugehörigkeit zum Verein oder nach seinem Ausscheiden Ansprüche an das Vereinsvermögen oder auf Vermögensteile, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 8**Zweigvereine**

1. Zur Durchführung und Vertiefung der Vereinsarbeit werden Zweigvereine und Ausschüsse gebildet.
2. Der Vorstand eines Zweigvereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Geschäftsführer sowie einem ausländischen Mitglied.
3. Die Vorstände der Zweigvereine werden von den Jahres-Hauptversammlungen der Zweigvereine für die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Wünscht ein Mitglied einem anderen Zweigverein, als dem für seinen Wohnsitz zuständigen, anzugehören, so teilt es dies dem Vorsitzenden seines bisherigen Zweigvereins mit, der die notwendigen Absprachen mit dem Vorsitzenden des neuen Zweigvereins trifft und den Geschäftsführer informiert.
5. Es steht jedem Mitglied des VDZ frei, die Versammlungen auch anderer Zweigvereine, als des für ihn zuständigen, zu besuchen.
6. Im übrigen gelten für die Zweigvereine sinngemäß die §§ 5 und 9 der Satzung.

§ 9**Geschäftsverkehr**

Urkunden und Erklärungen jeder Art, durch welche der Verein verpflichtet werden soll, müssen unter dem Namen des Vereins von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Quittungen über Beitragszahlungen werden durch den Geschäftsführer gültig vollzogen.

§ 10**Ehrengericht**

1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, die die Berufsehre einzelner Mitglieder betreffen, sollen einem Ehrengericht unterbreitet werden.
2. Zu diesem Ehrengericht nennt jede Partei einen Beisitzer. Diese vereinbaren einen Obmann; sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so wird der Obmann durch den Vereins-Vorsitzenden ernannt.

§ 11**Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, zu der unter Angabe des Zwecks zweimal in dem Veröffentlichungsorgan oder durch persönliche Benachrichtigung der Mitglieder eingeladen wurde, und zwar erstmalig 8 Wochen vorher. Die Auflösung erfolgt, wenn ihr mindestens drei Viertel aller in der Versammlung vertretenen Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins steht ein etwa vorhandenes Vermögen einer als gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes anerkannten Körperschaft zu, die den Verbandszwecken ähnliche Zwecke verfolgt. Den Empfangsberechtigten bestimmt die letzte Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 12

Die vorstehende Satzung tritt an Stelle der bisher gültigen.

Braunschweig, Juni 2010